

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1824

195 (15.7.1824) Ankündigung

A n k ü n d i g u n g.

Da das Großherzogliche oberste Justiz-Departement geruhet hat, durch hohen Beschluß vom 29. November 1823 die Herausgabe einer Sammlung der Entscheidungen des höchsten Justizhofes, und zugleich zu genehmigen, daß auch die vom obersten Justiz-Departement erlassenen Rechtsbelehrungen und Verfügungen an das Oberhofgericht, so wie vormals in das Regierungsblatt, künftig in diese Sammlung aufgenommen werden sollen; so hat der Canzler des Oberhofgerichts, Staatsrath von H o h n h o r s t, sich für jetzt der Redaction dieses Werkes unterzogen, die unterzeichnete Buchhandlung aber hat den Verlag desselben übernommen.

Es werden also unter dem Titel:

J a h r b ü c h e r

des

G r o s s h e r z o g l i c h - B a d i s c h e n O b e r h o f g e r i c h t s

diese Sammlungen in einzelnen Jahrgängen erscheinen, so daß das verstoffene Jahr 1823 den Anfang machen, und dieser Jahrgang gegen Ende des laufenden Jahres 1824 ausgegeben werden wird.

Das Werk wird folgende Rubriken enthalten:

- 1) Einleitung, besonders in Bezug auf den Geschäftskreis und die Verfassung des Oberhofgerichts, dann auf den nähern Zweck dieser Arbeit.
- 2) Merkwürdige, im Jahr 1823 entschiedene, Fälle aus dem Criminal- und Civilfache.
- 3) Plenarbeschlüsse des Oberhofgerichts, Circularien an die Advocaten u. s. w.
- 4) Die im Jahr 1823 vom obersten Justiz-Departement an das Oberhofgericht erlassene Rechtsbelehrungen und Verfügungen.
- 5) Kurzgefaßte Rechtsfragen, welche im Laufe des Jahres im Collegio vorkamen.
- 6) Vollständige Rubriken sämmtlicher im Jahre 1823 abgeurtheilter Sachen.
- 7) Sachregister.

Die Rubrik unter 2) wird nicht bloß, so weit die Entscheidungen aus dem Badischen Landrechte hergenommen sind, für den vaterländischen Rechtsgelernten von besonderem Nutzen seyn, sondern dürfte selbst dem Ausländer interessant werden, in so fern ein großer Theil der Entscheidungen aus dem im Badischen subsidiarisch fortgeltendem gemeinen Rechte geschöpft ist, und der zum Theil sehr merkwürdigen Criminalfälle wegen. Die Rubrik 5) wird die wichtigsten discutirten Rechtsfragen aus denjenigen Processen enthalten, welche sich nicht zu einem vollständigen Auszuge eignen. Der Inhalt der übrigen Rubriken spricht sich von selbst aus.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat, obwohl sie ohnehin hoffen darf, daß ein so gemeinnütziges Werk thätige Unterstützung finden wird, um für Kosten und Mühe sicherer gedeckt zu seyn, den Weg der Subscription gewählt, und macht zu dem Ende bekannt, daß der Preis für den Jahrgang 1823, sauber in Quart gedruckt, in Format, Schrift und Papier dieser Ankündigung, und beiläufig fünfzig Bogen enthaltend, im Subscriptionswege auf 4 fl. festgesetzt wird. Der Termin zur Unterzeichnung endigt mit dem letzten September dieses Jahres, wo alsdann der Ladenpreis mit 6 fl. eintritt. Die Subscription kann bei allen soliden deutschen Buchhandlungen, und im Großherzogthum Baden überdieß noch bei allen Postämtern geschehen.

Außerdem hat der Herr Herausgeber sich entschlossen, um einen der Hauptzwecke seiner Arbeit, nämlich eine vollständige Uebersicht der oberhofgerichtlichen Entscheidungen aus früheren Zeiten, und dadurch mehrere Gleichförmigkeit in der vaterländischen Rechtsverwaltung, so viel möglich, zu erreichen, ein raisonnirtes Verzeichniß über die wichtigen Gegenstände, welche von Einführung des neuen Landrechtes an, — vom Jahre 1810 — bis zu Ende des Jahres 1822 beim Oberhofgerichte vorgekommen sind, in alphabetischer Ordnung aufzustellen. Er muß jedoch dazu die Form eines Repertorii, etwa in der Art, wie das Gesetz-Repertorium von Morß, wählen, weil die vollständige Ausarbeitung jener Menge von Fällen über seine Zeit und Kräfte hinausgehen würde. Reihet sich aber ein solches Repertorium an den Jahrgang von 1823 und die folgenden an, so wird es den Advocaten und den Partheien möglich werden, sich Auskunft über eine Folge von Rechtsentscheidungen, und eine vollständige Nachweisung aus der oberhofgerichtlichen Registratur zu verschaffen, da das Repertorium die vollen Rubriken in Civilsachen enthalten wird.

Für jetzt kann die Zeit, wann dieses Repertorium erscheinen wird, noch nicht genau bestimmt werden, so wenig als dessen Preis. Es wird aber demnächst die nähere Ankündigung durch die unterzeichnete Buchhandlung erfolgen.

Swan
Mannheim, im Februar 1824.

Schwan- und Gös'sche Hofbuchhandlung.